- 101. Kann die Klage auf Rudgabe bestimmter Wertpapiere, welche ein Bankier im Auftrage eines Dritten gekauft und bemselben, mit Nummern bezeichnet, auf Depot-Konto gutgeschrieben hat, im Urkunbenprozesse verfolgt werden?
- II. Civilsenat. Urt. v. 26. Januar 1883 i. S. Ehefrau M. (Kl.) w. Bankhaus H. (Bekl.) Rep. II. 446/82.
  - I. Landgericht Karlsruhe.
  - II. Oberlandesgericht daselbft.

Die vorstehende Frage ist in Übereinstimmung mit dem Berufungsrichter vom Reichsgerichte verneint worden aus folgenden Gründen:

"Es handelt sich um die Frage, ob der Urkundenprozeß zu= lässig ist, d. h. ob ein Anspruch vorliegt, welcher die Leistung einer bestimmten Quantität vertretbarer Sachen oder Wertpapiere
— &. 555 C.B.D. — zum Gegenstande hat.

Der Begriff ber Vertretbarkeit ist nicht in den Motiven zur C.P.D., wohl aber in der Reichstagskommission bei Gelegenheit der Beratung der §§. 716. 716a — jeht §§. 769. 770 des Gesehes — ersörtert worden (Protokolle S. 580. 581. 604—606).

Die dort gegebene Definition stimmt mit der gemeinrechtlichen, welche auch im rheinisch französischen Rechte anerkannt ist, überein. Bei der Frage der Vertretbarkeit kommt es nun der Natur der Sache nach wesentlich auf die Bestimmung der Parteien an, denen es freisteht, objektiv vertretbare Sachen zu individualisieren und als species zu behandeln.

Bgl. Windscheid, Pandetten 5. Aufl. §. 141; Aubry & Rau, Bb. 2 S. 32; Zachariäs Puchelt, Bb. 2 S. 434 Note.

In einem solchen Falle ist dann unbedenklich der Urkunden= prozeß ausgeschlossen.

Bgl. v. Wilmowsti-Levy, Bd. 1 S. 641; Struckmann-Roch, 3. Aufl. zu &. 555 Anm. 1; Endemann, Bd. 2 S. 536.

Das Oberlandesgericht stellt nun sest, daß die erhobene Klage nach Begründung und Petitum nur dahin aufzusassen sei, daß die Klägerin die fraglichen Prioritäten, welche von dem Beklagten im Auftrage derselben gekaust und mit ihren Nummern bezeichnet, auf Depotkonto gutgeschrieben, also dies auf weitere Order für sie in Hinterlegung genommen worden, auf Grund des L.A.S. 1915, wie es ihr auch allein zustehe, im Stück zurücksordere. Wenn nun das Oberlandesgericht auf dieser Grundlage angenommen hat, daß die angestellte Klage im Urkundenprozesse nicht versfolgt werden könne, weil die in Rede stehenden Prioritäten durch den Ankauf und die Hinterlegung als species in das Eigentum der Klägerin übergegangen seien, mithin den nach §. 555 C.P.D. erforderlichen Charakter vertretbarer Wertpapiere verloren hätten, so ist damit die bezogene Gesetzenorschrift richtig angewendet, auch sonst ein Rechtsirrtum nicht ersichtlich.

Runächst wird nun zwar die Auffassung der Klage, von welcher das Oberlandesgericht ausgeht, bemängelt und geltend gemacht, daß das Betitum berselben, welches als entscheidend gelten muffe, auf "Erstattuna" von 5100 Fl. Elisabethbahn-Prioritäten, also auf ein genus, gerichtet sei, daß überdies in zweiter Inftanz die Rlage in diesem Sinne erläutert worden, und jedenfalls eine zulässige Alaganderung vorliege. Diefe Ausführung erscheint aber in allen Punkten verfehlt. Daß es für die Beurteilung einer Rlage nicht allein auf deren Petitum ankommen kann, vielmehr ber ganze Snhalt berfelben, Betitum und Begründung, in Betracht zu ziehen ist, bedarf keiner Ausführung, und damit gelangt man benn hier zu ber Auffassung bes Oberlandesgerichtes, welche keinem rechtlichen Bedenken unterliegt, und für den Revisionsrichter bindend ist. Das Vorbringen der Klägerin in zweiter Instanz enthält auch nicht, wie behauptet wird, eine Erläuterung der Klage und ebensowenig eine zulässige Underung berselben, von welcher ber Vorschrift bes &. 489 C.P.D. gegenüber nicht die Rede sein konnte, bildet vielmehr den Versuch, der erhobenen Rlage einen ganz neuen Inhalt unterzuschieben, und an die Stelle eines auf die Berausgabe bestimmter hinterlegter Wertpapiere -8. 1932 L.R.S. - gerichteten Unfpruches ben Unfpruch auf Schabens= erfat burch Lieferung von Wertpapieren gleicher Gattung und aleichen Nennwertes, also einen völlig verschiedenen Unspruch zu setzen."...